Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

15.02.1966 - Nr. 86 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 86

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 15. Februar 1966

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gebührengesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gebührengesetzes mit der Bitte, den Gesetzentwurf als dringlich gemäß Artikel 99 der Landesverfassung zu behandeln und zu beschließen. Die Finanzdeputation hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 8. Februar 1966 zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gebührengesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Gebührengesetz vom 13. Oktober 1964 (Brem.GesBl. S. 123—203—b—1) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgenden Satz 2:

   „Die Erhebung von Beglaubigungsgebühren für Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften nach Maßgabe der Gebührenordnungen bleibt unberührt."

2. In § 7 wird eingefügt:

   „m) Amtshandlungen nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin"

3. § 21 Absatz 2 d erhält folgende Fassung:

   „§ 1 Absatz 2, § 6 und § 7 des Bremischen Abgabengesetzes vom 15. Mai 1962 (SaBremR 60—a—1)"

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 tritt am Tage nach der Verkündung, Artikel 1 Nr. 2 am 9. September 1965 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt, soweit es sich um den Hinweis auf § 6 und § 7 des Bremischen Abgabengesetzes vom 15. Mai 1962 (SaBremR 60—a—1) handelt, am 1. Dezember 1964, im übrigen am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Der vorgeschlagene Satz 2 zu § 4 dient lediglich der Klarstellung, daß neben den Schreibgebühren auch Beglaubigungsgebühren erhoben werden können, wenn (beglaubigte) Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften gefordert werden. Nach dem bisherigen Wortlaut des § 4 konnte der Eindruck entstehen, daß, unabhängig davon, ob die Mehrstücke unbeglaubigt oder beglaubigt verlangt werden, für diese nur Schreibgebühren berechnet werden könnten. Die Erhebung einer Beglaubigungsgebühr rechtfertigt sich aber aus der Tatsache, daß der Verwaltungsaufwand der Beglaubigung durch die geringe Schreibgebühr nicht mit gedeckt wird. Die Höhe der Beglaubigungsgebühren soll in den Gebührenordnungen bestimmt werden. Für die Landesgebührenordnung ist insoweit an eine Anlehnung an § 55 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) gedacht, der als Beglaubigungsgebühr 30 Dpf je angefangene Seite, mindestens aber 2,— DM bestimmt.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Nach § 334 Absatz 1 LAG ist das Verfahren vor den Ausgleichsbehörden und bei den bei diesen gebildeten Ausschüssen gebührenfrei. Dies bedeutet, daß Kriegssachgeschädigte, Vertriebene und Ostgeschädigte keine Verfahrensgebühren zu zahlen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche nach dem Währungsausgleichsgesetz (§ 9 WAG), dem Altsparergesetz (§ 16 AStG), dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (§ 78 AKG) und dem Feststellungsgesetz (§ 39 FG). Die genannten Bestimmungen verweisen auf § 334 LAG.

In dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (FHG) vom 15. Juli 1965 unter Einschluß der Änderung durch das 18. Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 3. September 1965 ist eine entsprechende Regelung nicht vorgesehen, da in diesem Gesetz keine näheren Verfahrensbestimmungen enthalten sind. Gemäß § 22 dieses Gesetzes wird das Flüchtlingshilfegesetz (FHG) als eigene Angelegenheit von den Ländern durchgeführt. Verfahrensmäßig ist damit die Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden und damit auch das Brem. Gebührengesetz vom 13. Oktober 1964. Das Brem. Gebührengesetz sieht für das Flüchtlingshilfegesetz keine sachliche Gebührenfreiheit vor, so daß zum Beispiel bei Durchführung eines erfolglosen Rechtsmittelverfahrens Gebühren von 5,— DM bis 500,— DM festzusetzen sind (vgl. Nr. 4 der Anlage zum Brem.GebGes.).

Die Vorschrift des § 334 LAG soll nach ihrem Grundgedanken dem Umstand Rechnung tragen, daß die Durchführung des Lastenausgleichs auf der Entschädigungsseite im wesentlichen eine soziale Aufgabe ist. Der Antragsteller soll daher mit Gebühren des Verwaltungsverfahrens nicht belastet werden. Der gleiche Grundgedanke trifft auch für das FHG zu.

Zu Artikel 1 Nr. 3:

Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Abgabengesetzes (Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft [Landtag] vom 15. Februar 1966 — Drucksachenabteilung I Nr. 87) sieht vor, daß durch Anfügung eines Absatzes 2 an § 1 des Bremischen Abgabengesetzes die Möglichkeit geschaffen wird, eine wegen inhaltlicher Mängel für rechtsungültig erklärten Abgabenordnung durch eine neue Abgabenordnung mit rückwirkender Kraft zu ersetzen. Dadurch, daß Artikel 1 Nr. 3 den § 1 Absatz 2 des Bremischen Abgabengesetzes in § 21 Absatz 2 d des Bremischen Gebührengesetzes aufnimmt, sollen etwaige Zweifel ausgeräumt werden, daß diese Bestimmung auch auf Gebührenordnungen der Stadtgemeinden anzuwenden ist. Außerdem sind § 6 und § 7 des Bremischen Abgabengesetzes (Veranlagung durch öffentliche Bekanntmachung) angeführt worden, um klarzustellen, daß auch diese Bestimmungen für Gebührenordnungen gelten. Die vom Verwaltungsgericht Bremen in seinen Urteilen vom 10. und 16. November 1965 geäußerten Zweifel sollen damit ausgeräumt werden.

Bei der Neufassung des § 21 Absatz 2 d des Bremischen Gebührengesetzes ist der in der ursprünglichen Bestimmung angeführte § 2 Absätze 1 bis 3 des Bremischen Abgabengesetzes unberücksichtigt geblieben. Auf die Nennung dieser Bestimmungen konnte verzichtet werden, weil § 2 Absatz 4 des Bremischen Abgabengesetzes für Gebühren, Beiträge und sonstige Verwaltungsabgaben eine ausdrückliche Anordnung für die Absätze 1 bis 3 vorsieht. Das Bremische Gebührengesetz hat eine solche Anordnung nicht getroffen. Es hat vielmehr, soweit es für das Gebührenrecht erforderlich war, bestimmte Teilgebiete, die in den in § 2 Absatz 1 des Bremischen Abgabengesetzes aufgeführten Gesetzen geregelt sind, selbst in das Gebührengesetz eingearbeitet (z. B. Verjährung, Säumnisfolgen, Stundung). Es besteht daher kein Bedürfnis, § 2 Absätze 1 bis 3 des Bremischen Abgabengesetzes weiter in § 21 Absatz 2 d anzuführen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da Artikel 1 Nr. 2 den Bürger von Rechtsmittelkosten freistellen will, soll das Gesetz insoweit zusammen mit dem Flüchtlingshilfegesetz in Kraft treten. – Soweit Artikel 1 Nr. 2 den Hinweis auf § 6 und § 7 des Brem. Abgabengesetzes enthält, soll der Artikel, da es sich um eine Klarstellung handelt, zusammen mit dem Gebührengesetz am 1. Dezember 1964 in Kraft treten.

Carl Schünemann Bremen